

Satzung

Kreisverband der Imker im Kreis St. Wendel

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Verband der Imker im Kreis St. Wendel“ nachfolgend Kreisverband genannt.

Sitz des Kreisverbandes ist die Kreisstadt St. Wendel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Kreisverbandes

Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dies soll insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht werden:

1. Förderung der Bienenzucht durch Versammlungen, Veröffentlichungen und Lehrgänge.
2. Fachliche Ausbildung der Imker mit praktischen Hinweisen für die Zucht und für die anfallenden Arbeiten am Bienenstand.
3. Schaffung von Selbsthilfeeinrichtungen, vor allem bei Seuchen und Schadensfällen, sowie gemeinschaftlichem Materialbezug.
4. Vertretung der Interessen der Imker in der Öffentlichkeit und bei den Behörden.
5. Verbesserung der Bienenweide durch Maßnahmen auf Kreisebene.
6. Förderung der Vermarktung von Bienenprodukten durch Informationsmaterial und Lehrgänge.
7. Beratung öffentlicher Stellen und Behörden beim Erlass von Verordnungen, welche die Imker und die Bienenzucht betreffen.
8. Mitwirkung in Naturschutz und Landschaftspflege.
9. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Verbandes ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit politischen und religiösen Fragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Durchführung und Verfolgung der unter § 2 bezeichneten Aufgaben und Ziele dienen unmittelbar der Allgemeinheit.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisverbandes können alle, innerhalb des Kreisgebietes örtlich vorhandenen, vereinmäßigen Zusammenschlüsse der Imker werden. Fördermitglieder können vom Kreisverband aufgenommen werden.

Der Antrag zur Aufnahme kann sowohl mündlich als auch schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes gestellt werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht das Recht des Widerspruchs innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides.

Wird Widerspruch gegen die Ablehnung eingelegt, wird die endgültige Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Durch Kündigung seitens des Mitgliedes. Dies ist zum Ende eines Geschäftsjahres (siehe §1) mit einer Frist von 4 Wochen (Datum des Poststempels) zulässig. Die Kündigung soll schriftlich erfolgen. Sie kann aber auch mündlich zur Niederschrift bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochen werden.

Durch die Auflösung eines Mitgliedvereins.

Ein Mitglied kann aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden:

- 1) wenn es durch schuldhaftes Verhalten in schwerwiegender Weise dem Kreisverband geschadet hat und
- 2) gegen die Verbandssatzung und somit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat
- 3) wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband trotz schriftlicher Aufforderung mit vierwöchiger Fristsetzung nicht nachgekommen ist.

In den unter zwei und drei genannten Fällen wird das Ende der Mitgliedschaft sofort wirksam. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei einem Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen. Bei Zahlungsrückstand ist der volle Beitrag für den Jahreszeitraum des Ausschlusses noch zu zahlen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

A) Rechte

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- 1) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 2) Zur Mitgliederversammlung seine Einzelmitglieder zu entsenden.
- 3) Auf der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht auszuüben.
- 4) Jedes vom örtlichen Verein gemeldete Mitglied hat volles Stimmrecht.
- 5) Die Einrichtungen des Kreisverbandes nach den einschlägigen Bestimmungen zu nutzen.
- 6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge schriftlich dem Vorstand einzureichen, die dann in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

B) Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) Die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen
- 2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge werden über den Landesverband eingezogen. Die erforderlichen Nachweise über die Anzahl der Vereinsmitglieder und der Bienenvölker sind bis zum 31.03. eines Jahres einzureichen,
- 3) Nicht gegen die Zwecke und Ziele des Kreisverbandes zu handeln.

§ 7

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Zusammensetzung und Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem Vorsitzenden
 - b) aus dem zweiten Vorsitzenden
 - c) aus dem Schriftführer
 - d) aus dem Schatzmeister und
 - e) fünf Beisitzer
1. die unter a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand,
 2. die unter e) genannten Beisitzer haben beratende Funktion.
 3. Jedes Vorstandsmitglied hat in den Vorstandssitzungen volles Stimmrecht, sofern es gemäß § 34 BGB nicht auszuschließen ist. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres einzuberufen, ansonsten je nach Bedarf oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden.
 4. Die Einladungsfrist wird in der Geschäftsordnung geregelt.
 5. Die Einladung kann mündlich, fernmündlich (auch Fax) oder schriftlich unter Angabe der Besprechungsthemen erfolgen.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und bei der Sitzung mindestens fünf davon anwesend sind.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich gemäß 26 BGB.
Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
Er vertritt außerdem die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden.
Alle Ausgaben durch den Vorsitzenden, die einen Betrag von 300,-€ übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der erste und der zweite Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.
3. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs.
Wichtige Schriftstücke sind vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen.
Außerdem hat er über jede Sitzung des Vorstandes und über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen.
4. Alle Niederschriften sind vom Schriftführer und vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Kassengeschäfte, insbesondere die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Außenstände.
Über alle Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen. Er hat nach Ablauf eines

Geschäftsjahres einen Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie über Forderungen und Verbindlichkeiten, zu erstellen.

Dieser Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

6. Allen Vorstandsmitgliedern können weitere Fachbereichsfunktionen durch die Mitgliederversammlung übertragen werden. (z.B. Zuchtarbeit, Bienenkrankheiten, Bienenweide und weitere unter § 2 dieser Satzung genannte Tätigkeiten).
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er im Rahmen der beschriebenen Kompetenzen seine Arbeitsgrundlagen regelt.

§ 10

Kassenprüfung und Entlastung des Kassierers

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählende, Kassenprüfer zu erfolgen.
2. Den Kassenprüfern obliegt es, der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vorzutragen und die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Dies soll möglichst im 1. Quartal des Jahres erfolgen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Kalendertage vorher erfolgen, entweder postalisch oder per Mail.
3. Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es von 10 % der Mitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe gewünscht wird.
4. Weitere Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf einberufen werden. Die Einladung hat mit Angabe der Gründe (Tagesordnung) ebenfalls 14 Kalendertage vorher schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren.
2. Wahl der Beisitzer auf die Dauer von 3 Jahren.
3. Wahl der Fachobleute (s. § 9 Abs. 6) auf die Dauer von 3 Jahren.
4. Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Ersatzprüfern auf die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl der Prüfer ist nicht möglich. Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Entgegennahme der Jahresberichte.
6. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
7. Entlastung des Kassierers.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

10. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
11. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag des laufenden Geschäftsjahres.
12. Beratung und Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge und Ehrenmitgliedschaften.
13. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (s § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 der Satzung).
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 14

Beschlussfassung

Alle Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und den jeweiligen Versammlungsleitern zu unterschreiben.

Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

Entschädigung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf zu seiner Gültigkeit einer vier Fünftel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18

Verwendung des Verbandsvermögens

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Datenschutz

(1) Der Verband der Imker im Kreis St. Wendel nutzt die von den Ortsvereinen in einem Verwaltungsprogramm (OMV) erhobenen personenbezogenen Daten (pbD) von einzelnen Imkern wie folgt.

(2) Der Verband der Imker im Kreis St. Wendel nutzt die folgenden Datenkategorien: Name, Anschrift, Geschlecht, Name des Ortsvereins, Funktion im Ortsverein, Telefonnummer, E-Mail und Völkerzahl. Der Verband der Imker im Kreis St. Wendel hat nur Zugriff auf pbD derjenigen Ortsvereine, die Mitglied im Verband der Imker im Kreis St. Wendel sind.

Außer dem Nutzungsrecht haben im Verband der Imker im Kreis St. Wendel sowohl der Kassierer als auch der Schriftführer in Absprache mit Ortsvereinen das Recht, Datensätze zu vervollständigen oder zu korrigieren (z.B. fehlendes Eintrittsdatum, fehlende Anrede).

(3) Name und Anschrift der Vereinsvorsitzenden werden für die Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung genutzt. Für die Rechnungsstellung des Mitgliedsbeitrages werden Name und Anschrift der Kassierer der Ortsvereine benötigt. Telefonnummer und E-Mail werden zur kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Imker genutzt, z.B. falls eine Honigprobenziehung erfolgen soll. Die Meldung der Völkerzahl jedes Imkers wird für statistische Zwecke ohne Personenbezug benötigt.

§ 20

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2018 in St. Wendel, Schützenhaus Hubertus beraten und beschlossen.

Sie löst damit die Satzung vom 08.02.2004 des Kreisverbandes der Imker im Kreis St. Wendel e.V. ab.

St. Wendel, den 18.03.2018